Werk

Titel: Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung

Ort: Leipzig

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0009|LOG_0028

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung.

Von

einem Sachverständigen.

Die deutsche Fabrikgesetzgebung hat ihre gegenwärtige Gestalt durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1878 erhalten. Daß sie durch dieselbe nicht einmal zu einem relativen Abschluß gekommen sei, konnte schon damals für niemanden zweifelhaft sein, welcher die Verhandlungen des Reichstages verfolgt hatte. In den wichtigsten Fragen, welche in formulirten Anträgen an den letzteren herantraten, erfolgte die Entscheidung durch Majoritäten, welche selbst bei unseren zerfahrenen parlamentarischen Zuständen als winzige und zufällige erscheinen mußten. Beispielsweise wurde die von der Kommission beantragte Verschärfung der Vorschriften über die Sonntagsarbeit in zweiter Berathung mit geringer Stimmenmehrheit angenommen, in dritter Berathung dagegen mit einer Stimme Mehrheit wieder beseitigt. Aehnlich ging es mit den Anträgen, welche auf weitere Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern abzielten. Unter diesen Umständen war zu erwarten, daß die Agitation für eine weitere Verschärfung unserer Fabrikgesetzgebung nicht zur Ruhe kommen werde.

Diese Erwartung ist in Erfüllung gegangen. Allerdings wurde durch das mächtige Eingreifen des Reichskanzlers das sozialpolitische Interesse in den letzten Jahren scheinbar ausschließlich für eine Aufgabe in Anspruch genommen, welche auf den ersten Blick nicht in das Bereich der Fabrikgesetzgebung zu fallen scheint. Wenn man aber der letzteren ihrem inneren Wesen entsprechend die Aufgabe zuweist, gegenüber den zersetzenden Einwirkungen, durch welche die moderne wirthschaftliche Entwickelung die natürlichen Lebensordnungen der arbeitenden

Klassen auflöst oder bedroht, normale Lebensbedingungen zu schaffen[1]), so wird man auch die gesetzliche Regelung der Arbeiterversicherung dazu rechnen müssen. Denn es handelt sich bei ihr darum, die Mittel für die Versorgung der arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter, welche durch die natürlichen Lebensordnungen nicht mehr vermittelt wird, dadurch zu sichern, daß sie durch positive gesetzliche Vorschrift in derselben Weise zu einem nothwendigen Bestandtheile des Lohnes gemacht werden, wie es die Mittel für den unentbehrlichen Lebensunterhalt infolge eines natürlichen Gesetzes sind. Jedenfalls zeigt sich der innere Zusammenhang dieser neuen Gesetzgebung mit der eigentlichen Fabrikgesetzgebung darin, daß man auf die Dauer nicht das Ziel verfolgen kann, durch gesetzgeberische Maßregeln dem arbeitsunfähigen Arbeiter eine menschenwürdige Existenz zu sichern, ohne den Anspruch hervorzurufen oder neu zu kräftigen, daß auf gleichem Wege vor allen Dingen Fürsorge getroffen werde für die menschenwürdige Existenz des noch arbeitsfähigen Arbeiters, insonderheit für den Schutz der entstehenden, für die Erhaltung und angemessene Verwerthung der vorhandenen Arbeitskraft.

Es ist demnach eine naturgemäße Erscheinung, daß diejenigen Parteien, welche der Sozialpolitik des Kanzlers widerstreben, die Agitation für die Weiterentwickelung der Fabrikgesetzgebung als Oppositionsmittel auszunutzen suchten und daß auch die jener Politik zugeneigten Parteien mehr und mehr genöthigt werden, neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung auch die Verschärfung der Fabrikgesetzgebung im engeren Sinne in ihr sozialpolitisches Programm aufzunehmen. Nach mancherlei Anregungen, welche im Laufe der letzten Jahre von den verschiedenen Parteien ausgegangen sind, haben neuerdings fast sämmtliche Parteien bestimmte Forderungen zu den ihrigen gemacht. Der Zentrumsfraktion, welche durch ihren Antrag die verbündeten Regierungen zu einer umfassenden Vorlage auffordert, sind die Reichspartei und die Deutsch-Konservativen mit der Einbringung formulirter Gesetzentwürfe gefolgt, welche einzelne Fragen der Fabrikgesetzgebung praktisch zu beantworten suchen. Von der sozialdemokratischen Fraktion ist ein Gesetzentwurf angekündigt, durch welchen der ganze Titel VII der Gewerbeordnung einer Revision unterzogen werden soll, und die nationalliberale Fraktion will wenigstens eine umfassende Erhebung angestellt und auf Grund derselben die Nothwendigkeit von Reformen

1) Vgl. G. Cohn, „Ueber internationale Fabrikgesetzgebung", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge III. Band 4. und 5. Heft.

geprüft wissen. Die dreitägigen Verhandlungen über diese Anträge im Reichstage vom 15. bis 17. Januar 1885 haben gezeigt, daß es sich in nächster Zeit vornehmlich um drei Fragen: den Normalarbeitstag, die Sonntagsarbeit und die Frauenarbeit handeln wird. Sie lassen zugleich erkennen, daß in allen diesen Fragen über Ziel, Methode und Bedeutung der Fabrikgesetzgebung die Auffassungen noch sehr getheilt und vielfach unklar sind, und daß es noch viele Kämpfe kosten wird, ehe wir auf diesem Gebiete zu einem von der Gesammtüberzeugung des Volkes und der politischen Parteien getragenen Vorgehen gelangen werden. Wir brauchen deshalb nicht zu fürchten, zu spät zu kommen, wenn wir in folgendem versuchen, für eine der drei bezeichneten Fragen zum besseren Verständniß einen Beitrag zu liefern. Wir wählen die gesetzliche Regelung der Frauenarbeit, also diejenige Frage, welche durch die Anträge der Reichspartei und der Deutsch-Konservativen mit bestimmten Forderungen an den Reichstag gebracht ist.

Wodurch ist überhaupt die Frauenarbeit zu einem Gegenstande der Gesetzgebung geworden? Ohne Zweifel dadurch, daß sie zu einem Faktor unserer industriellen Entwickelung geworden ist, und daß die letztere dadurch wiederum bestimmend wurde für die wirthschaftliche und soziale Stellung der Frau und damit für das wirthschaftliche und sittliche Wohlergehen großer Kreise unseres Volkes. Nicht dadurch unterscheidet sich die wirthschaftliche Stellung der Frau in der Gegenwart von derjenigen in früheren Kulturperioden, daß Frauen überhaupt an der produktiven wirthschaftlichen Arbeit theilnehmen. Diese Theilnahme hat immer stattgefunden. Die Geschichte der meisten Völker weist sogar Kulturzustände auf, unter denen das Weib die Hauptlast dieser Thätigkeit zu tragen hatte und von dem Manne, für den die Arbeit, so weit sie nur wirthschaftlich war, als entwürdigend galt, als Lastthier oder Sklavin ausgenutzt wurde. Selbst bei solchen Völkern aber und in solchen Zeiten, wo die Frau zu Ehren gekommen, wo ihre Stellung dem Ideale, wie es in gleicher Weise als Ergebniß der christlichen und der germanischen Gesittung erscheint, nach welchem die Frau sein soll eine Gehilfin des Mannes, die um ihn sei: selbst da, wo die Stellung der Frau diesem Ideale am nächsten gekommen, ist damit keineswegs eine Befreiung von jeder produktiven wirthschaftlichen Arbeit gegeben, so wenig, daß es selbst in der klassischen Zeichnung, welche jenes Ideal in Schillers Glocke gefunden hat, heißt: „und regt ohne Ende die fleißigen Hände". Was aber die wirthschaftliche Thätigkeit des Weibes in allen früheren Perioden wesentlich von derjenigen unterscheidet, welche im Verlaufe der heutigen wirth-

schaftlichen Entwickelung immer weiter um sich greift, ist der Umstand, daß sie eine dem unmittelbaren Bedürfniß der Familie dienende und in dem Kreise der Familie oder ihrer Erweiterung, „des Hausstandes", beschlossene war, während die gegenwärtige Entwickelung dahin drängt, in wachsendem Maße die wirthschaftliche Thätigkeit des Weibes von der Familie loszulösen und die Frau als selbständige Arbeitskraft in die industrielle Produktionsthätigkeit eintreten zu lassen. Immer weniger läßt sich der charakteristische Unterschied zwischen dem wirthschaftlichen Berufe des Mannes und demjenigen der Frau mit Schillers Worten bezeichnen: „der Mann muß hinaus ins feindliche Leben", aber „drinnen waltet die züchtige Hausfrau".

Zwei Erscheinungen unseres wirthschaftlichen Lebens sind es, aus denen diese veränderte wirthschaftliche Stellung des Weibes mit Nothwendigkeit allmählich hervorgeht: die Theilung der Arbeit und die Verwendung der Maschine zur wirthschaftlichen Produktion.

Infolge der Theilung der Arbeit wird der Hauswirthschaft ein Gegenstand ihrer ursprünglichen Thätigkeit nach dem andern entzogen und in den Kreis der gewerblichen Thätigkeit hinübergeführt. Dieser Prozeß ergreift nach und nach die Erzeugnisse aller Gegenstände des täglichen Verbrauches, ja er erstreckt sich auch in immer weiterem Umfange auf die Dienstleistungen, welche durch die Wohlordnung und das Behagen des Hausstandes bedingt werden. In den Hauswirthschaften unserer Tage hat nicht nur das Spinnen und Weben aufgehört, auch das Waschen und Backen hört auf, ja sogar das Kochen beginnt dieselben zu verlassen. Auf diesem Wege nimmt die Zahl der weiblichen Kräfte, welche in der Hauswirthschaft eine produktive Verwendung finden, immer mehr ab. Wo früher die eigenen Kräfte der Familie durch eine größere oder geringere Zahl von weiblichen Dienstboten verstärkt werden mußten, finden jetzt kaum noch die Töchter des Hauses eine wirthschaftlich lohnende Beschäftigung, und wo früher diese zur Unterstützung der Mutter nöthig waren, kann jetzt vielfach kaum die letztere ihre Arbeitskraft in der Hauswirthschaft vollständig verwerthen. Es ist daher eine ganz naturgemäße Entwickelung, wenn diejenigen Zweige der gewerblichen Produktion, welche jetzt die frühere Arbeit der Hauswirthschaft verrichten, ihr steigendes Bedürfniß an Arbeitskraft durch Heranziehung der in der Hauswirthschaft überflüssig gewordenen weiblichen Arbeitskräfte decken, und diese dieselbe produktive Thätigkeit, welche ihnen früher als Gliedern eines Hausstandes oblag, nunmehr als selbständige Arbeitskräfte in einem gewerblichen Unternehmen verrichten.

Die zweite der oben bezeichneten wirthschaftlichen Erscheinungen, die Verwendung der mechanischen Kraft zur wirthschaftlichen Produktion, hat zunächst die Wirkung, die dargelegte Entwickelung zu beschleunigen und ihr Feld zu erweitern. Erst mit Einführung der Maschinenarbeit, namentlich in die Textilindustrie, beginnt die Aufsaugung der hauswirthschaftlichen Thätigkeiten durch das gewerbliche Unternehmen, welche sich bis dahin nur allmählich und sporadisch vollzieht, ein rascheres Tempo anzunehmen und eine universelle Bedeutung zu gewinnen. Zugleich aber mehrt sich mit ihr die Verwendbarkeit der weiblichen Arbeitskraft für die gewerbliche Produktion. Wo diese früher durch Aufwendung körperlicher Kraft bedingt war, erfordert sie jetzt vielfach nur noch leichte Handgriffe, welche mindestens ebenso gut von Frauen- wie von Männerhänden geleistet werden können. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die weibliche Arbeitskraft nicht nur in denjenigen gewerblichen Unternehmungen zu verwenden, welche die früher in der Hauswirthschaft sich vollziehende produktive Thätigkeit der Frauen aufgesogen haben, sondern auch in den bisher der männlichen Arbeitskraft vorbehaltenen Produktionszweigen. Und durch die Konkurrenz der gewerblichen Unternehmungen wird diese Möglichkeit zur Wirklichkeit. Sobald die Konkurrenz in einem Industriezweige zu dem Punkte fortschreitet, wo die zur Behauptung des Marktes erforderliche Billigkeit der Waare durch Ersparung an den Produktionskosten bedingt ist, wird auch zur Verwendung der weiblichen Arbeitskraft geschritten werden, sei es wegen ihrer größeren Billigkeit, sei es, weil mit ihrer Hilfe die Ausdehnung des Betriebes und die dadurch bedingte vortheilhaftere Produktion angestrebt wird. Bei ungehemmtem Fortgange der natürlichen wirthschaftlichen Entwickelung wird daher die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der gewerblichen Produktion sich immer weiter ausdehnen. Auf die Dauer wird sie auch nicht durch die bei dem einen Volke stärker, bei dem anderen schwächer wirkenden widerstrebenden Anschauungen und Sitten gehemmt werden, und nachdem einmal der natürliche Unterschied zwischen Mann und Weib auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Thätigkeit verwischt ist, leicht auch in solchen Industriezweigen Platz greifen, von welchen die schwächere weibliche Kraft durch die Natur der zu leistenden Arbeit ausgeschlossen sein sollte. Je entschiedener die Volkswirthschaft in einem bestimmten Lande den industriellen Charakter angenommen hat, desto mehr wächst auch die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der gewerblichen Produktion. Die Richtigkeit dieses Satzes erhellt aus dem Maße, in welchem die Produktion des industriell am meisten entwickelten Volkes weibliche Arbeitskräfte

herangezogen hat. Schon im Jahre 1850 waren in der Baumwollindustrie Englands — abgesehen von Kindern unter 13 Jahren — neben 132 000 männlichen, 184 000 weibliche Personen über 13 Jahren beschäftigt. Bis zum Jahre 1875 wuchs die letztere Zahl auf 258 000 heran, während die erstere nur auf 154 000 gestiegen war. In der gesammten Baumwoll-, Woll- und Flachsindustrie Englands vermehrte sich die Zahl der Arbeiterinnen von 304 000 im Jahre 1850 auf 507 000 im Jahre 1875.

In Deutschland, dessen Volkswirthschaft erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit in die Reihe der industriellen eingetreten ist, belief sich die Zahl der in größeren gewerblichen Betrieben (d. h. solchen mit mehr als 5 Arbeitern) beschäftigten Arbeiterinnen nach der Betriebszählung von 1882 für Preußen allein schon auf 402 568, während sie im Jahre 1875 erst 253 387 betrug. Sie ist in diesem Zeitraume um 31,5 Prozent gestiegen, während die Zahl der männlichen Arbeiter nur um 21 Prozent zunahm. Bei den raschen Fortschritten, welche Deutschland auf der Bahn der industriellen Entwickelung macht, müssen wir darauf gefaßt sein, daß diese Vermehrung noch weiter und zwar progressiv zunehmen wird.

Welche Aufgabe hat dieser Entwickelung gegenüber die Gesetzgebung zu erfüllen? Daß sie überhaupt berechtigt sei, regelnd in die industrielle Beschäftigung auch der erwachsenen Arbeiterinnen einzugreifen, wird selbst von denen anerkannt, welche die Aufgabe der Fabrikgesetzgebung darin erblicken, daß sie unter Wahrung des Grundsatzes des freien Arbeitsvertrages die wirthschaftlich Unselbständigen gegen Ausbeutung zu schützen habe, obwohl es ja keine unbestrittene Frage ist, ob gegenwärtig die erwachsene Frau für weniger selbständig anzusehen sei als der Mann. Jedenfalls verliert diese Streitfrage ihre Bedeutung, wenn man, wie gegenwärtig schon fast allgemein geschieht, der Fabrikgesetzgebung die weitere Aufgabe stellt, die Freiheit des Arbeitsvertrages überall da einzuschränken, wo sie zu verderblichen Folgen für die Gesammtheit führt, welche nur durch gesetzlichen Zwang zu gunsten der Schwachen gegenüber den Starken abgewendet werden können. Bei dieser Auffassung unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat berechtigt, und wenn die thatsächlichen Verhältnisse einen Anlaß dazu bieten, auch verpflichtet ist, die Frau, soweit sie als gewerbliche Arbeiterin thätig ist, gegen jede Form der Ausbeutung zu schützen, also namentlich durch Bestimmung der Altersgrenze, von welcher an sie überhaupt und von welcher an sie in vollem Umfange in der Industrie beschäftigt werden darf, für die ungestörte Ausbildung der Arbeitskraft Sorge

zu tragen, durch die Festsetzung einer Grenze für die Arbeitszeit der vorzeitigen Abnutzung der Arbeitskraft durch Ueberanstrengung entgegenzutreten, und durch Vorschriften für den Betrieb die besonderen Gefahren zu beseitigen, welche aus demselben für die Gesundheit erwachsen. Aber in allen diesen Punkten ist die Aufgabe des Staates der Arbeiterin gegenüber grundsätzlich dieselbe, welche ihm auch dem Manne gegenüber obliegt; ein Unterschied wird höchstens in dem Maße des Schutzes durch die geringere Kraft und Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers bedingt.

Die Frage ist: giebt es gegenüber der industriellen Frauenarbeit noch eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung? Wenn wir dem Satze: „das Individuum und nicht die Familie ist das primäre Element der Gesellschaft"[1]), beistimmen und demnach annehmen müßten, daß auch bei der Regelung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse die Frau lediglich als Individuum in Frage komme, so würden wir allerdings eine solche besondere Aufgabe verneinen müssen. Aber so gewiß nicht die Produktion für sich allein, sondern erst die Verbindung von Produktion, Konsumtion und Reproduktion das Güterleben ausmacht, so gewiß werden wir auch daran festhalten müssen, daß schon für die wirthschaftliche Seite des menschlichen Lebens das primäre Element nicht das Individuum ist, sondern die Familie, als die ursprüngliche, auf der Naturordnung beruhende wirthschaftliche Einheit, in welcher Produktion, Konsumtion und Reproduktion in ihrer naturgemäßen Verbindung sich vollziehen, und zwar in der Weise, daß dem Manne die Thätigkeit in der Produktion, der Frau diejenige in der Konsumtion als eigenthümlicher Beruf zufällt, der gemeinsame Beruf beider aber in der Reproduktion liegt[2]). Auf der Aufrechterhaltung dieser natürlichen Ordnung beruht die Gesundheit des Volkslebens in wirthschaftlicher und folgeweise auch in sozialer Beziehung, und die Gesundheit jeder wirthschaftlichen Entwicklung muß deshalb darnach beurtheilt werden, in welchem Maße sie die Bedingungen für die Erhaltung und Wohlordnung der Familie zunächst in wirthschaftlicher Beziehung zu schaffen und zu erhalten vermag. Keine Sozialpolitik wird ihr Ziel, auch die untersten Klassen des arbeitenden Volkes mit ihrer wirthschaftlichen Lage auszusöhnen, erreichen können, wenn es nicht gelingt, eine Entwicklung der

---

1) Vgl. das Zitat aus Leroy-Beaulieu: Le travail des femmes au XIX. siècle, Paris 1873, bei Cohn a. a. O. S. 382.

2) Vgl. das Nähere bei L. v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie S. 21 ff.

wirthschaftlichen Verhältnisse anzubahnen, welche auch diesen Klassen ein geordnetes Familienleben ermöglicht. Weder die Sicherung des Arbeiters gegen die Wechselfälle des Lebens, noch die Erleichterung des Druckes der täglichen Arbeit, noch die Steigerung des Arbeitsverdienstes werden jemals in dem Maße erreicht werden können, daß sie die einmal erwachten Ansprüche der unteren Volksklassen auf äußeren Lebensgenuß befriedigen könnten. Für die große Masse des Volkes wird das Wort: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen!" auch in seinem nächsten Sinne stets seine Wahrheit behalten. Aber ebenso wird wahr bleiben, daß „der Mensch nicht von Brod allein lebt", und daß auch die irdische Befriedigung des Menschen nicht unbedingt abhängig ist von dem Maße der äußeren Güter, welche ihm zur Verfügung stehen, sondern von der Freude, welche er bei ihrem Gebrauche empfindet. Und darin liegt die hohe wirthschaftliche Bedeutung der Familie, daß in ihrem Kreise auch schon geringe Mittel ausreichen, um ihren Gliedern einen wahren Lebensgenuß zn ermöglichen, wenn eben die Frau ihren oben bezeichneten eigenthümlichen Beruf erfüllt. Jeder nähere Einblick in das wirthschaftliche Leben der unteren Volksklassen lehrt, wie weit auch ein geringer Verdienst reicht, wenn er von einer tüchtigen und sorgsamen Hausfrau zu rathe gehalten wird, wie viel eine solche durch Ordnung und Reinlichkeit, durch zweckmäßige Eintheilung, durch sparsamen Gebrauch und rechtzeitiges Ausbessern im Haushalte ersparen kann, wie sie durch dieselben Eigenschaften selbst unter dürftigen Verhältnissen in die Verzehrung auch das Moment des Genusses hineinzutragen vermag, welches in Verbindung mit einer geregelten Tagesordnung und der Gemeinschaft mit wohlgepflegten und -erzogenen Kindern das Haus zu einer Quelle der Befriedigung und Erholung für den Mann macht, wie sie ihm kein außerhalb des Hauses gebotener Genuß gewähren kann, und wie endlich durch alles dieses die Verwendung des Erwerbes zur Befriedigung unwirthschaftlicher Bedürfnisse des Mannes vermieden und dagegen seine Erwerbsfähigkeit erhalten und gesteigert wird.

Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Familie für das wirthschaftliche Leben des Volkes und aus dem Berufe, welchen die Frau in derselben zu erfüllen hat, erwächst die eigenthümliche Aufgabe, welche die Fabrikgesetzgebung gegenüber der industriellen Frauenarbeit zu erfüllen hat. Sie soll das Ziel verfolgen, diese Arbeit so zu regeln, daß die Frau in erster Linie ihrem eigenthümlichen Berufe als Hausfrau nicht entzogen oder, wo es geschehen, wiedergegeben werde.

In erster Linie! Damit ist schon ausgesprochen, daß es un-

richtig sein würde, als Ziel der Fabrikgesetzgebung die völlige Ausschließung der Frau von jeder Beschäftigung in der industriellen Produktion hinzustellen. Wie oben gezeigt, widmet auch die Frau, welche mit ihrer Thätigkeit im Kreise der Häuslichkeit beschlossen ist und ihren eigenthümlichen Beruf als Hausfrau (oder Gehilfin derselben) erfüllt, einen Theil ihrer Kraft der Thätigkeit in der Produktion, und so lange der Wohlstand der Familie die weiblichen Glieder derselben noch nicht oder nicht mehr in den Stand setzt, ihre wirthschaftliche Thätigkeit auf den Hausfrauenberuf zu beschränken, wird die verfügbare Arbeitskraft, welche infolge der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung innerhalb der Hauswirthschaft keine Verwendung mehr findet, nothwendig im gewerblichen Unternehmen verwerthet werden müssen. Das Ziel, das die Fabrikgesetzgebung zu erstreben hat, wird demnach dahin zu beschränken sein, daß jede außerhalb des eigenthümlichen Frauenberufes liegende wirthschaftliche Thätigkeit der Frau ihr Maß und ihre Regelung in der Forderung finde, daß durch dieselbe die Frau an der Erfüllung jenes Berufes nicht gehindert und ihre Tüchtigkeit zu demselben nicht gefährdet werde.

Für eine Fabrikgesetzgebung, welche ungehindert durch anderweite Rücksichten ihre Aufgabe verwirklichen kann, ergeben sich hieraus folgende Forderungen:

Vor allem wird die Frau von der industriellen Arbeit für diejenige Zeit auszuschließen sein, während welcher sie im Hause anwesend sein muß, wenn überhaupt von einem geordneten Familienleben die Rede sein soll. Daraus folgt das Verbot der Nachtarbeit, weil ein Familienleben da kaum noch denkbar ist, wo die Frau die Nacht außer dem Hause zubringen muß und folgeweise auch den Tag mit den ihrigen weder anfangen noch beschließen kann. Auf derselben Linie steht das Verbot der Sonntagsarbeit für Frauen. Bei der besonderen Bedeutung, welche dem wöchentlichen Ruhetage für das Familienleben der Arbeiter beiwohnt, muß, so lange die gewerbliche Arbeit am Sonntage nicht allgemein verboten ist, mindestens dafür gesorgt werden, daß die Frau und Mutter an diesem Tage dem Hause nicht entzogen wird. Ferner gehört hierher, daß die tägliche Arbeit in Beziehung auf Anfang, Ende und Pausen eine Regelung erfahre, welche es der Frau möglich macht, vor, zwischen und nach der Arbeit die zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen und für den Mann, wie für die übrigen Familienglieder den Tisch am häuslichen Herde zu bereiten. Eine besondere Berücksichtigung verdient auch hierbei die Bedeutung des Sonntags. Soll dieser für die Arbeiterbevölkerung

wirklich ein Tag der Ruhe und Erholung, der Pflege der Familiengemeinschaft, der Erhebung aus der Last des täglichen Getriebes zur Pflege der höheren Interessen und Bedürfnisse des Lebens werden, so muß an demselben die Wohnung zu einer Stätte bereitet sein, an welcher der Mann gern weilt und die ganze Familie von vorn herein den Eindruck des Feiertags bekommt. Zu diesem Zwecke und um nicht genöthigt zu sein, alle Rückstände der häuslichen Arbeiten auf den Sonntagmorgen zu verschieben, bedarf die Frau einer Abkürzung der täglichen Arbeitszeit am Sonnabend. Endlich ist auf die Mutterpflichten der Frau mindestens dadurch Rücksicht zu nehmen, daß sie eine angemessene Zeit vor und nach der Entbindung gänzlich von der gewerblichen Arbeit befreit wird. In vollem Umfange würde dieser Rücksicht erst dadurch genügt werden, daß Mütter von Kindern, welche ein gewisses Lebensalter — etwa das schulpflichtige — noch nicht erreicht haben, überhaupt von der Beschäftigung ausgeschlossen würden.

Alles dieses geht zunächst nur die Arbeiterin an, welche Frau und Mutter oder Leiterin eines Hauswesens ist. Indessen wird die Fabrikgesetzgebung dabei nicht stehen bleiben können. Mit der Erfüllung aller dieser Forderungen würde sie ihren Zweck nicht erreichen, wenn sie nicht zugleich den Gefahren entgegen träte, welche mit der industriellen Arbeit für die Ausbildung der heranwachsenden und unverheiratheten Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen verbunden sind. Keine Klage wird allgemeiner als berechtigt anerkannt, als die, daß die Fabrikarbeit die Ausbildung der körperlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Eigenschaften hindere, welche die Voraussetzung der Tüchtigkeit für den Beruf der Hausfrauen und Mütter ausmachen. Abgesehen von den mancherlei Beschäftigungen, welche entweder durch das Maß der erforderlichen Anstrengung oder durch besondere damit verbundene Gefahren der Leistungsfähigkeit des weiblichen Körpers überhaupt nicht entsprechen, giebt es deren viele, bei welchen die besonderen Bedingungen einer gesunden Entwicklung des weiblichen Körpers nicht erfüllt werden können. Noch größer und allgemeiner aber ist die Gefahr der Fabrikarbeit für die wirthschaftliche und sittliche Ausbildung der Arbeiterinnen. Von früher Jugend an zu der unablässigen Beschäftigung mit einer meist einseitig mechanischen Arbeit verurtheilt, entbehren sie nicht nur der häuslichen Anleitung und Erziehung zu allen den Fertigkeiten und Tugenden, welche sie demnächst als Hausfrauen üben sollen, sie verlieren auch den Sinn für die Mannigfaltigkeit der kleinen häuslichen Verrichtungen, für die Zucht und Ordnung wie für die Freuden des Familienlebens und gewöhnen sich ihre Befriedigung an Genüssen zu

suchen, welche nur außerhalb des Hauses zu finden und mit der Pflege des Familienlebens unvereinbar sind. Dazu kommen die entsittlichenden Einflüsse, welche fast unvermeidlich mit jeder Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern zu gemeinsamer Thätigkeit verbunden sind, und zumal, wenn die Geschlechter bei der Arbeit nicht getrennt werden, zu Unweiblichkeit und Verwilderung führen.

Am wirksamsten würden diese Gefahren ohne Zweifel bekämpft werden, wenn die heranwachsenden Mädchen bis zu dem Lebensalter, wo der weibliche Körper vollständig entwickelt zu sein pflegt, und die häusliche Erziehung als abgeschlossen gelten kann, von der Beschäftigung ausgeschlossen und auf den Dienst in der eigenen Familie oder in fremden Hauswirthschaften angewiesen werden könnten. Mit dieser Maßregel würde indessen die Mehrzahl der Arbeiterinnen von der Beschäftigung in der Industrie überhaupt ausgeschlossen sein; sie kann daher, sobald die letztere einmal Eingang gefunden und ohne sie die wirthschaftliche Verwerthung der weiblichen Arbeitskraft nicht mehr möglich ist, nicht mehr als Ziel der Fabrikgesetzgebung angesehen werden. Diese muß sich darauf beschränken, die Arbeit der heranwachsenden und unverheiratheten Mädchen so zu regeln, daß eine gesunde körperliche Entwicklung und die Ausbildung für den Hausfrauenberuf möglich bleibt. Zu dem Ende wird sie zunächst Bestimmungen enthalten müssen, auf Grund deren für Arbeiterinnen, sei es für alle, sei es für die noch nicht völlig erwachsenen, solche Beschäftigungen zu verbieten sind, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit oder Sittlichkeit für Arbeiterinnen ungeeignet erscheinen. Ferner wird die Vereinigung von Arbeitern beiderlei Geschlechts bei der Arbeit und in den Arbeitspausen thunlichst einzuschränken und wo sie nicht ganz zu beseitigen ist, durch besondere Regelung der Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen sein. Die Regelung der Arbeitszeit wird so zu treffen sein, daß auch den unverheiratheten und namentlich den unerwachsenen Mädchen eine regelmäßige Theilnahme am Familienleben und an den häuslichen Beschäftigungen möglich bleibt. Was hinsichtlich des Beginnes und Endes der Arbeit, der Arbeitspausen, der Nacht- und Sonntagsarbeit für die verheiratheten Frauen als Ziel der Fabrikgesetzgebung bezeichnet worden ist, wird im wesentlichen auch den unverheiratheten Arbeiterinnen gewährt werden müssen, da sie niemals im stande sein werden, demnächst die Pflichten der Hausfrau zu erfüllen, wenn sie nicht durch tägliche Gewöhnung in die Aufgaben des häuslichen und Familienlebens hineinwachsen.

Bevor wir zur Erörterung der Frage übergehen, welche Schwierig-

keiten der Erfüllung dieser Anforderungen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse entgegenstellt, mag ein Ueberblick über die Fabrikgesetzgebungen der wichtigsten Kulturstaaten zeigen, in wie weit bis jetzt die Wirklichkeit jenen Anforderungen entspricht.

Durch das englische Fabriken- und Werkstättengesetz von 1878, welches Kinder — Knaben und Mädchen gleichmäßig — vom vollendeten 10. Jahre an zur Beschäftigung zuläßt und vom vollendeten 13. Lebensjahre an die Klasse der jungen Personen beginnen läßt, sind die erwachsenen Arbeiterinnen im wesentlichen den letzteren gleich gestellt. Demnach ist für sie die Nacht- (6 bis 6 Uhr oder 7 bis 7 Uhr) und Sonntagsarbeit verboten, desgleichen die Beschäftigung am Sonnabend-Nachmittag, und zwar in der Textilindustrie, je nachdem die Arbeit um 6 oder 7 Uhr morgens beginnt, von 12½ oder 1½ Uhr nachmittags, in den übrigen Fabriken und in Werkstätten, welche Kinder oder junge Leute beschäftigen, von 1 oder 2 Uhr nachmittags an, in Werkstätten, welche weder Kinder noch junge Leute beschäftigen, spätestens von 4 Uhr nachmittags an. Die tägliche Arbeitszeit muß zwischen 6 und 6 Uhr oder zwischen 7 und 7 Uhr liegen und darf nach Abzug der Pausen, von denen eine einstündig sein muß, in der Textilindustrie nicht über 10 Stunden, in sonstigen Fabriken und Werkstätten nicht über 10½ Stunden dauern. Die mannigfachen Ausnahmen von diesen Bestimmungen, welche für einzelne Industriezweige theils durch das Gesetz zugelassen werden, theils durch Verordnung zugelassen werden können, werden hier, um die Uebersicht nicht zu erschweren, übergangen.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetze vom Jahre 1877, welches Kinder erst vom vollendeten 14. Jahre an zur Beschäftigung in Fabriken zuläßt und von da an bis zum vollendeten 16. Jahre die Stunden, während welcher die jungen Leute noch die Schule zu besuchen haben, an der Arbeitszeit kürzt, gilt das allgemeine Verbot der Sonntags- und Nacht- (zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, im Sommer 5 Uhr morgens) Arbeit, die Feststellung der Maximalarbeitszeit und die Anordnung einer Mittagspause von einer Stunde auch für Arbeiterinnen. Für diese ist aber zwar wohl die Gestattung von Ueberzeit über die Maximalarbeitszeit, nicht aber auch die für männliche Arbeiter zulässige Dispensation von dem Verbote der Sonntags- und Nachtarbeit gestattet. Daneben trifft das Gesetz noch folgende besondere Bestimmungen für Arbeiterinnen:

Der Bundesrath kann für Fabriken mit ungesunder Beschäftigung die Maximalarbeitszeit der Arbeiterinnen verkürzen und diejenigen Be-

schäftigungen feststellen, zu denen schwangere Frauen überhaupt nicht zugelassen werden dürfen.

Zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung dürfen Frauen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Verheiratheten Frauen muß eine Mittagspause von ein und einer halben Stunde gewährt werden.

Das französische Gesetz vom Jahre 1874, welches Kinder für einzelne Industriezweige, namentlich für die Textilindustrie, vom vollendeten 10. Jahre an, im übrigen vom vollendeten 12. Lebensjahre an zuläßt, und vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre nur die Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) verbietet und die Maximalarbeitszeit auf 12 Stunden festsetzt, enthält für Arbeiterinnen über 16 Jahren nur die einzige Bestimmung, daß Mädchen unter 21 Jahren nicht nachts beschäftigt werden dürfen.

Für Oesterreich ist ein neuer Abschnitt IV der Gewerbeordnung vom Abgeordnetenhause beschlossen, welcher für alle Arbeiter eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden festsetzt und die Sonntags- und Nachtarbeit verbietet, aber für Arbeiterinnen besondere Bestimmungen nicht enthält und demnach die vorgesehenen Ausnahmen von den gesetzlichen Beschränkungen für diese in gleicher Weise wie für Männer zuläßt.

Die deutsche Gewerbeordnung, welche im Titel VII (Novelle von 1878) Kinder vom vollendeten 12. bis 14. Lebensjahre zu einer 6stündigen und junge Leute vom vollendeten 14. bis 16. Lebensjahre zu einer 10stündigen Beschäftigung zuläßt, enthält für erwachsene Arbeiterinnen nur folgende besondere Bestimmungen:

Wöchnerinnen dürfen während der ersten drei Wochen nach der Entbindung in Fabriken nicht beschäftigt werden.

In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben dürfen Arbeiterinnen nicht unter Tage beschäftigt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für einzelne Industriezweige die Verwendung von Arbeiterinnen ganz untersagt oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, namentlich auch die Nachtarbeit untersagt werden. —

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß bis jetzt keine der bestehenden Fabrikgesetzgebungen den oben aus dem wirthschaftlichen Berufe der Frau abgeleiteten Anforderungen vollständig entspricht und daß das Maß, in welchem dies geschieht, große Verschiedenheiten aufweist. Während das englische Gesetz mit der Ausschließung der Beschäftigung

bei Nacht, am Sonntag und am Sonnabend Nachmittag, sowie mit der Bemessung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit am meisten jenen Anforderungen entspricht, enthält es keine Bestimmung, auf Grund deren die Beschäftigung von Arbeiterinnen in einzelnen Industriezweigen verboten oder besonderen Beschränkungen unterworfen werden könnte, obwohl die hinsichtlich der Frauenarbeit in dieser Beziehung bestehenden Zustände dazu einen dringenden Anlaß bieten. Ebenso kennt das englische Gesetz keine besondere Berücksichtigung der verheiratheten Frauen und Mütter. Sein großer Mangel aber besteht darin, daß es, wie die Knaben, so auch die Mädchen schon vom vollendeten 10. Lebensjahre zur Fabrikarbeit zuläßt und schon vom vollendeten 13. Jahre an die zehnstündige Beschäftigung gestattet.

Das schweizerische Gesetz zeichnet sich vor dem englischen dadurch aus, daß es Mädchen — wie Knaben — erst vom vollendeten 14. Lebensjahre zur Fabrikarbeit zuläßt, die Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen überhaupt und das Verbot der Beschäftigung von Schwangeren in einzelnen Industriezweigen ermöglicht und die Verhältnisse der verheiratheten Arbeiterinnen außerdem durch Gewährung längerer Mittagspausen sowie durch die Ausschließung von der Beschäftigung vor und nach der Entbindung berücksichtigt. Dagegen bleibt es in der Beschränkung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit erheblich hinter dem englischen Gesetze zurück, indem es für alle Arbeiterinnen über 14 Jahren, soweit sie nicht noch einer beschränkten Schulpflicht unterliegen, eine Arbeitszeit von 11 Stunden gestattet und die verbotene Nachtzeit kürzer bemißt, als es in England geschehen ist.

Dasselbe gilt von dem österreichischen Entwurf mit seiner 11stündigen Arbeitszeit und seinem Mangel an allen besonderen Bestimmungen für Arbeiterinnen.

Die deutsche Gewerbeordnung endlich steht hinter den englischen, schweizerischen und österreichischen Bestimmungen insofern zurück, als sie für erwachsene Arbeiterinnen weder eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, noch das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, noch die Feststellung bestimmter Arbeitspausen kennt. In der Feststellung der Altersgrenze für die Zulassung zur Beschäftigung ist sie der englischen Gesetzgebung eben so weit vorauf, wie sie der schweizerischen nachsteht. Dagegen hat sie vor der letzteren wieder den Vorzug, daß sie die Arbeitszeit für Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren um eine Stunde kürzer bemißt. Geht die Ausschließung der Wöchnerinnen von der Fabrikarbeit in Deutschland zeitlich nicht so weit wie in der Schweiz, so ist sie dort doch durch die Bestimmung des Krankenversicherungs-

gesetzes, nach welcher Wöchnerinnen für 3 Wochen die Kranken-Unterstützung beziehen, eine ungleich wohlthätigere und leichter durchzuführende geworden. Endlich gewährt die deutsche Gewerbeordnung durch die dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse eine Handhabe zur Beschränkung und Regelung der Frauenarbeit in einzelnen Industriezweigen, wie sie von keiner anderen Gesetzgebung geboten wird. Thatsächlich hat allerdings die Handhabung der letzteren Bestimmung bis jetzt noch nicht dahin geführt, daß das Maß des Schutzes der erwachsenen Arbeiterinnen in Deutschland die gleiche Stufe erreicht hätte wie in England.

Die hartnäckigen Kämpfe, welche in allen Staaten, so weit sie sich überhaupt einer Fabrikgesetzgebung erfreuen, um jeden Fortschritt derselben geführt sind, deuten schon darauf hin, wie irrig es sein würde, wenn man annehmen wollte, daß alle die Forderungen, deren Erfüllung oben als Ziel der Fabrikgesetzgebung auf dem Gebiete der Frauenarbeit bezeichnet sind, ohne weiteres zu jeder beliebigen Zeit an die Gesetzgebung eines bestimmten Staates gestellt werden dürften und von derselben erfüllt werden könnten. Spielen in jenen Kämpfen einerseits auch widerstreitende Interessen mächtiger wirthschaftlicher Klassen eine nicht zu unterschätzende Rolle, so darf andererseits doch nicht übersehen werden, daß auch das Gesammtinteresse und selbst das Interesse derjenigen, deren wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage durch die Fabrikgesetzgebung verbessert werden soll, nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen jede Maßregel, welche an sich ein Fortschritt sein würde, auch ausführbar erscheinen lassen. Alle Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung, welche gegen bereits eingebürgerte Mißstände gerichtet sind, können die Verbesserung der Verhältnisse der arbeitenden Klassen, auf welche sie abzielen, in der Regel erst in einer näheren oder entfernteren Zukunft herbeiführen. Für die Gegenwart und die nächste Zukunft haben sie als Beschränkungen der bisher üblichen Verwerthung der Arbeitskraft meistens eine Schmälerung des Verdienstes der betheiligten Arbeiter und häufig auch eine Erschwerung der Konkurrenz der einheimischen Industrie mit der auswärtigen zur Folge. So selbstverständlich es an und für sich erscheint, daß Wöchnerinnen nicht mit Fabrikarbeit beschäftigt werden sollten, so kann doch da, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse sich einmal so entwickelt haben, daß der nothdürftige Lebensunterhalt der Arbeiterfamilie durch den Verdienst der Frau mitbedingt ist, die Frage nicht umgangen werden: was nützt der Wöchnerin und ihrem Kinde die erzwungene Ruhe, wenn keine Möglichkeit abzusehen oder zu schaffen ist, den Ausfall des Verdienstes während

der Ruhezeit auf andere Weise zu ersetzen? So sicher es ist, daß eine übermäßig lange Arbeitszeit die Gesundheit des weiblichen Geschlechts und damit die Gesundheit der künftigen Generationen bedroht, und daß die nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen ein geordnetes Familienleben der arbeitenden Klassen unmöglich macht, so kann damit doch nicht ohne weiteres über das Bedenken hinweggegangen werden, ob nicht die Beschränkung der Arbeitszeit oder das Verbot der Nachtarbeit eine Verschiebung der nun einmal bestehenden Erwerbsverhältnisse zur Folge haben werde, welche zahlreichen Arbeiterfamilien einen unentbehrlichen Theil ihres Verdienstes entziehen würde, oder ob nicht die eine oder die andere dieser Maßregeln die Produktionskosten eines auf Export angewiesenen Industriezweiges in dem Maße erhöhen würde, daß er, vom auswärtigen Markte verdrängt, seinen Betrieb einstellen oder einschränken und folgeweise einen Theil seiner Arbeiter entlassen müßte, ohne daß für dieselben die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes abzusehen wäre. Vor dem Erlaß jeder neuen beschränkenden Bestimmung der Fabrikgesetzgebung muß daher sorgfältig geprüft werden, ob und in welchem Maße die wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Lage der betheiligten Industriezweige, wie sie sich nun einmal auf Grund des bisherigen Rechts entwickelt haben, die beabsichtigte Beschränkung zu ertragen vermögen, ob die Opfer, welche dem gegenwärtigen Geschlechte der Arbeiter auferlegt, und die Leistungen, welche der Industrie zugemuthet werden müssen, in richtigem Verhältniß zu den erhofften Folgen stehen. Daher die bekannte Erscheinung, daß die auf Verschärfung der Fabrikgesetzgebung gerichteten Vorschläge meistens — veranlaßt durch irgend eine aus humanitären Bestrebungen oder auch aus Parteirücksichten entsprungene Agitation — aus der Mitte der Volksvertretung hervorgehen, von den Regierungen dagegen meistens nur vorsichtig und zögernd aufgenommen werden. Die Regierung, welche allein im stande ist, jene Prüfung in erschöpfender Weise vorzunehmen, ist sich auch der Schwierigkeit derselben und der Unsicherheit ihrer Ergebnisse am klarsten bewußt, und fühlt eben deshalb auch am meisten die Verantwortlichkeit ihrer Entscheidung.

In der bezeichneten Erscheinung liegt andererseits auch das beste Gegengewicht gegen die Ueberschätzung der Schwierigkeiten, welche dem Fortschritte der Fabrikgesetzgebung entgegen stehen. Daß in der That diesen Schwierigkeiten auch keine zu hohe Bedeutung beigelegt werden darf, lehrt die Geschichte der Fabrikgesetzgebung namentlich in England. Bis jetzt ist das Unheil, welches vor jedem Fortschritte von den Gegnern der Fabrikgesetzgebung als nothwendige Folge der bevorstehenden Maß-

regel bezeichnet wurde, noch niemals eingetreten, namentlich ist die Voraussagung, daß mit der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen die Verwendung derselben in der Industrie abnehmen und infolge dessen für viele einzelne Arbeiterinnen Erwerbslosigkeit und für viele Familien wirthschaftliche Noth eintreten werde, niemals in Erfüllung gegangen. Die niedrigeren Löhne der Arbeiterinnen bieten einen Vortheil, welcher offenbar auch bei weitgehenden Beschränkungen groß genug ist, um der Industrie die fortgesetzte Verwendung der weiblichen Arbeitskräfte wünschenswerth zu machen, und eine wesentliche Herabdrückung des Lohnes infolge der Beschränkungen zu verhindern. Die Folgen aber, welche aus solchen Beschränkungen für die allgemeine wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien hervorgehen, dürfen nicht ausschließlich nach der Minderung des Arbeitsverdienstes beurtheilt werden, welche etwa für die weiblichen Glieder derselben eintritt, da dieselbe leicht in sehr wirksamer, wenn auch unscheinbarer Weise dadurch ausgeglichen wird, daß die durch die Beschränkungen gewonnene freie Zeit auf häusliche Arbeiten verwendet wird und dadurch Bedürfnisse befriedigt werden, welche bisher einen Theil des Baarverdienstes der Familie in Anspruch nahmen. Wenn demnach die hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht zu einem Verzicht auf jeden Fortschritt in der Fabrikgesetzgebung führen dürfen, so wird man in denselben doch immer die Nöthigung erkennen, auf diesem Gebiete nur schrittweise und unter Vermeidung allzu tiefer Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse vorzugehen. Namentlich aber liegt in den Schwierigkeiten, mit welchen jede Bekämpfung eingebürgerter Mißstände verbunden ist, eine Mahnung daran, daß die beste Fabrikgesetzgebung immer die vorbeugende ist, d. h. eine solche, welche nicht erst eingreift, nachdem die Mißstände einen Grad erreicht haben, welcher Abhilfe unerläßlich erscheinen läßt, sondern unter Berücksichtigung der in andern Ländern gemachten Erfahrungen Beschränkungen einführt, sobald sich wirthschaftliche Erscheinungen zeigen, welche ohne das Eingreifen der Gesetzgebung zu allgemeinen Mißständen führen müssen oder können.

Von diesem Standpunkte aus darf für Deutschland vielleicht der Antrag der Reichspartei, namentlich soweit es sich dabei um ein Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen handelt, als ein zeitgemäßer bezeichnet werden. Die nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen kommt, wie bei der Begründung dieses Antrages hervorgehoben wurde, in Deutschland bis jetzt noch nicht in großem Umfange und meist nur sporadisch vor, sie ist noch nicht zu einem Faktor der industriellen Produktion geworden, mit welchem allgemein gerechnet werden müßte. Dagegen

zeigen sich bereits die Anfänge einer Entwicklung, welche bei den raschen Fortschritten der deutschen Industrie mit ziemlicher Sicherheit in einer Reihe von Industriezweigen zu einer allgemeinen Verbreitung der nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen führen dürfte, wenn ihr nicht durch gesetzliche Beschränkungen entgegengetreten wird. Hier scheint also ein Fall vorzuliegen, in welchem durch eine rechtzeitige gesetzgeberische Maßregel ohne tiefe Eingriffe in den augenblicklichen Bestand der Industrie Zuständen vorgebeugt werden kann, welche später vielleicht nur unter großen Opfern zu beseitigen sein würden.

Zum Schlusse dieser Erörterungen möge noch die Erinnerung gestattet sein, daß auch die vollendetste Fabrikgesetzgebung, namentlich auf dem hier behandelten Gebiete, für sich allein nicht imstande sein würde, die wichtige Kulturaufgabe, welcher sie dienen soll, zu lösen. Das Ziel, welches sie der industriellen Frauenarbeit gegenüber zu verfolgen hat, ist oben aus der Aufgabe abgeleitet, für unsere arbeitenden Klassen die wirthschaftlichen Bedingungen eines geordneten Familienlebens dadurch wieder zu gewinnen, daß die Frau ihrem eigenthümlichen wirthschaftlichen Berufe wiedergegeben werde Aber selbst mit der Erfüllung aller Forderungen, welche damit an die Fabrikgesetzgebung gestellt würden, würde die Lösung jener Aufgabe keineswegs gesichert sein. Unseren Arbeiterfamilien würde wenig damit geholfen sein, daß den Arbeiterfrauen die ausgiebigste Zeit zur Erfüllung ihrer Frauen- und Mutterpflichten gewährt würde, wenn sie mit dieser Zeit nichts anzufangen wüßten, weil ihnen — wie es zur Zeit leider in weiten Kreisen der Fall ist — nicht nur die Fähigkeit dazu, sondern auch der Sinn dafür abhanden gekommen ist, und was würde damit erreicht werden, daß den heranwachsenden Mädchen freie Zeit geschafft würde, um sich in der Aneignung jener Fähigkeiten und dieses Sinnes zu üben, so lange die Hausstände, denen sie angehören, ihnen keine Stätte für diese Uebung bieten, und ihre Mütter nicht verstehen sie anzuleiten und zu erziehen. Sollen die Maßnahmen der Gesetzgebung den erwünschten Erfolg haben, so müssen noch andere Kräfte hinzutreten, welche imstande sind, Hausfrauentüchtigkeit und Hausfrauentugend in unseren Arbeiterhäusern erst wieder heimisch zu machen.

Die Gesetzgebung kann auch auf diesem Gebiete für das Eintreten besserer Zustände nur die Bahn frei machen; die positive Arbeit muß von der freien Thätigkeit der höheren Klassen zu gunsten der niederen erwartet werden, möge diese Thätigkeit nun hervorgehen aus einer höheren Auffassung der Berufspflichten oder aus dem Erbarmen mit der wirthschaftlichen und sittlichen Noth des Volkes. Die erstere muß

in den Arbeitgebern das Bewußtsein erwecken, daß es ihre Aufgabe ist, nicht nur den gesetzlichen Vorschriften sich willig und ehrlich zu unterwerfen, sondern auch durch erziehende Einwirkung auf ihre Arbeiter und durch helfendes Eingreifen mit Rath und That gesündere wirthschaftliche und sittliche Zustände zu fördern. Auf dem hier in Rede stehenden Gebiete finden namentlich die Frauen und Töchter der Arbeitgeber eine ebenso wichtige wie dankbare Aufgabe. So lange aber das Bewußtsein von solcher Berufspflicht in dem Stande der Arbeitgeber noch nicht hinlänglich verbreitet und noch nicht wirksam genug ist, und soweit die Kräfte dieses Standes der Größe des Nothstandes gegenüber nicht ausreichen, muß die freie Liebesthätigkeit, namentlich in der Form des Vereinslebens ergänzend und helfend hinzutreten.

An Beispielen und Vorbildern solcher Thätigkeit, sowohl der von Arbeitgebern, wie der von Vereinen ausgehenden, fehlt es ja in Deutschland nicht. So lange aber diese Thätigkeit nicht eine viel weitere Verbreitung gewinnt, so lange unsere höheren Stände und unsere Arbeitgeber insbesondere sich nicht mit dem Bewußtsein der Dringlichkeit dieser Aufgabe erfüllen lassen, können wir auf diesem wichtigsten Gebiete der sozialen Reform einen durchgreifenden Erfolg nicht erhoffen.